

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 68/12 B

L 6 U 108/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 U 83/06 (SG Halle)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde sowie auf Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. E. wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Bevollmächtigten wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Die Gründe für die fehlende Erfolgsaussicht der Beschwerde ergeben sich aus der Darstellung unter 2.
- 2 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 12.1.2012 ist unzulässig. Er hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Er macht geltend, grundsätzliche Bedeutung habe eine Frage, "ob die für die im Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit vom 01.10.2002, BArBl 2002, 62, aufgezählten Berufe: Pianisten, Bläser und Saiteninstrumentalisten, Schleifer, Metzger, Lebensmittelhändler, Supermarktkassiererinnen sowie Bodenreiniger, wegen Sulcus-ulnaris-Syndrom, denen eine Berufskrankheit nach Nummer 2106 der Anlage zur BKV anerkannt wurde, abschließend ist ...". Die Frage ist bereits nicht aus sich heraus verständlich. Soweit sich nachvollziehen lässt, was gemeint ist, hat der Kläger ua jedenfalls nicht dargelegt, weshalb die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig und auch im späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Die Behauptung, die Beantwortung der Frage sei für die Beurteilung des vorliegenden Falls "unerlässlich", ersetzt eine Erläuterung, in welcher Weise sie in dem späteren Revisionsverfahrens klärungsfähig ist, nicht.
- 4 Soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), behauptet er ua die Verletzung von § 300 ZPO. Die Entscheidung beruhe nicht auf Rechtsnormen, da sich das LSG auf das Merkblatt gestützt habe. Er erläutert aber nicht, dass sich aus der gerügten Vorschrift der ZPO ergibt, worauf das LSG sein "Endurteil" stützen darf. Es wird auch nicht erläutert, dass die Vorschrift für die Entscheidung des LSG maßgeblich gewesen ist.
- 5 Soweit gerügt wird, das LSG habe das rechtliche Gehör verletzt, indem es nicht über die Beschwerde wegen der PKH-Entscheidung des SG entschieden habe, wird schon nicht deutlich, dass sich dies auf das Verfahren zweiter Instanz auswirken könnte, in dem gesondert PKH-Antrag gestellt war.
- 6 Im Übrigen wird von einer weiteren Begründung des Beschlusses abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu auch BVerfG vom 8.12.2010 -1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)